

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 47=67 (1901)

**Heft:** 20

**Artikel:** Die Uniformsveränderung in der deutschen Armee

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-97588>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

auch für Protestanten bestimmt, dann kann ferner der französische König für den Dienst im Vaterlande natürlich nicht in Betracht kommen. An seine Stelle tritt naturgemäss die Eidgenossenschaft. Artikel VI bezieht sich auf die lediglich im fremden Dienste denkbare Möglichkeit, dass der Kriegsherr oder seine Organe das Sonderrecht der Schweizertruppen antasten. Artikel VII wird erledigt, weil in der Schweiz über die Forderungen die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden haben (denn die Milizen sind bewaffnete Bürger, aber keine Söldner) und weil nicht die Hauptleute, sondern die Orte dem Einzelnen seine Betreffnisse ausrichten.

Neu aufgenommen sind dagegen folgende Verbote:

10. „Keiner soll fruchtbare beum weder uff den fältern noch in den Gärten vmbauwen, die weinräben verderben, auch die pflueg hinweg nemmen, bey gebührender Straff.“ \*)

11. „Keiner soll des anderen Quartier einnehmen, auch weder das zeichen noch die schrift an den Porten durch wüschen, bey Verlehrung seines Soldts, auch ein ieder seinem fahnen folgen biss in das Imme (ihm) verzeigte Quartier.“ \*\*)

14. „Welche ab der Wacht in ihre Quartier sich begeben, sollen es thuen ohne muethwillig sing vndt schreyen.“

15. „Auch kheimer weder Tagss noch nachts im feld sein Bux abschiessen ohne Noth.“ Wie man sieht, ist dies schon eine recht alte Unsitte.

(Schluss folgt.)

## Die Uniformsveränderung in der deutschen Armee.

In neuester Zeit wird von Änderungen der Uniform der deutschen Armee berichtet, die sich, abgesehen von einer bereits fertig gestellten neuen Uniform für die ostasiatischen Truppen, in einem wichtigen Punkt, der Einführung einer besonderen Felduniform für die Armee, bestätigen dürften, letzteres jedoch wohl nicht schon in nächster Zeit. Das Versuchsstadium der Spandauer Schiessschule ist mit der Vorstellung

\*) Art. XV von 1567 spricht von dem Schutz der Pflüge. — In den verschiedenen Bürgerkriegen des XV. und XVII. Jahrhunderts wurde das Verwüsten von Kulturen mit Vorliebe geübt. Jetzt wird den schweizerischen Truppen regelmässig durch Befehle der oberen Kommandostellen eingeschärft, dass bei Übungen im Gelände feste umhegte Gartenanlagen und Weinberge, Hopfenfelder u. s. w. unter keinen Umständen, weder von Einheiten noch von einzelnen Leuten betreten werden dürfen.

\*\*) Eine bei der geringen Mannszucht der damaligen Milizen und bei dem zwischen einzelnen Orten bestehenden Hasse, ein sehr notwendiges Verbot.

Das gleiche gilt auch in Rücksicht auf Art. 14.

der betreffenden Uniform vor dem Kaiser jedenfalls noch nicht abgeschlossen, sondern es dürfte ihm zweifellos ein umfassenderer Truppenversuch folgen, wie dies bei der Ausrüstung mit dem neuen Gepäck ebenfalls geschehen ist, und grundsätzlich bei derartigen Neuerungen geschieht.

Das bisherige blaue Tuch des Rockes soll durch graubraunes ersetzt und auch für die Beinkleider verwendet werden; die gleiche Farbe soll auch der Stoff der Mütze erhalten. Das Koppel soll aus braunem Leder gefertigt, das Koppelschloss aus blankem Metall in Fortfall kommen und durch eine dunkelfarbige Schnalle ersetzt werden. Der Helm soll nicht mehr schwarzes, blankes Leder, sondern eine ähnliche Farbe wie das Tuch erhalten. Das besonders charakteristische an der neuen Uniformierung soll die Ausschaltung jedweder blinkender Gegenstände an der Bekleidung sein. Von Kopf bis zu Fuss erscheint der Soldat fortan in nahezu gleicher, möglichst unauffälliger Färbung. Von der bevorstehenden Änderung in der Uniformierung der Truppen sind jedoch die Bekleidungsämter noch nicht in Kenntnis gesetzt, um sich darüber etwa schon mit den Lieferanten ins Einvernehmen zu setzen. Auch handelt es sich bei den Versuchen mit der neuen Uniformierung, die insbesondere bei den Stamm-Mannschaften der Infanterie-Schiessschule angestellt werden, zunächst um Bekleidungsstücke für die ostasiatischen Truppen und noch nicht um die definitive Ausrüstung der deutschen Landarmee. Dagegen soll bei den ersten die Neuerung der verschiebbaren Doppelkissen, die unter den Tornister gelegt werden, und die beim Kaiser Alexander-Garde-Grenadier-Regiment und anderen Regimenter erprobt wurden, eingeführt werden. Der Tornister trägt sich mit den Kissen viel leichter und bequemer und die frische Luft hat Zutritt zum Rücken, auf dem nicht mehr die ganze Fläche des Tornisters aufliegt und verhindert die Schweißbildung. Die Kissen sind aus starkem und weichem Leder gefertigt, mit Watte gepolstert und oval geformt. 16,000 Stück gingen Anfang Februar nach China ab.

Dass Versuche mit grauen Litewken bei der Spandauer Schiessschule gemacht werden, wurde bereits vor einiger Zeit bekannt, und es erscheint, nachdem man selbst den sehr schlecht schiessenden Chinesen gegenüber die khakifarbenen Uniformstücke annahm, sehr wahrscheinlich, dass sich in Anbetracht der heutigen, ausserordentlich gesteigerten Feuerwirkung der künftige Kampagne-Anzug der deutschen Armee zu einem solchen von grauer, graugrüner oder graubrauner Farbe und von für Marsch und Gefecht bequemerem Schnitt wie der Waffenrock

gestalten wird, der zugleich alle auffallenden hellfarbigen Besätze, namentlich Rot, und blanke Teile vermeidet. Bevor jedoch das richtige, sich in jeder Hinsicht bewährende Muster herausgefunden und genügend erprobt ist, und namentlich bevor dasselbe auf dem Wege der allmählichen Auffrischung, in anderer wie probeweiser Ausrüstung bei einigen Versuchstruppenteilen, in die Hände der Truppen gelangt, dürfte noch sehr beträchtliche Zeit vergehen, wenn auch eine Kriegsgarnitur, sobald erst die Normalprobe festgestellt ist, verhältnismässig schnell hergestellt und in die Kammerbestände der Truppen aufgenommen zu werden vermag.

Wie aus Spandau berichtet wird, ist eine neue Uniform für die Truppen des ostasiatischen Expeditionskorps in mehreren Probe-Exemplaren fertiggestellt und dem Kaiser nach dessen Rückkehr von der Englandreise zur Besichtigung und Genehmigung vorgestellt. Der Waffenrock ist aus graugrünem Tuche gefertigt und vorn litewkenartig gearbeitet, während das Rückenteil dem jetzigen Waffenrocke ähnelt. Auf den beiden Brust- und Hüftseiten befindet sich je eine Tasche, die Knöpfe sind mit mattem Stoffe überzogen und werden unter dem Tuche an einer Lasche zugeknöpft; den Abschluss des Rockes nach oben hin bildet ein Litewken-Klapptragen. Derselbe ist ebenso wie die vordere Rock-Linkskante, die Rockschosse und die Aufschläge mit mattrotem Vorstoss versehen, die Aufschläge sind schwedisch gearbeitet etc. (wie bei den Garde-Regimentern zu Fuss und dem Garde-Füsiliere-Regiment) und wie die Rockschosse mit gelben, mit der deutschen Kaiserkrone geschmückten Knöpfen versehen. Die Hose ist ebenfalls aus graugrünem Stoff mit eingelassener roter Biese gearbeitet, desgleichen die mit der schwarz-weiss-roten Kokarde versehene Mütze. Das Seitengewehr-Koppel besteht aus gelbem Leder und wird am Rock durch Messinghaken gehalten. Als Fussbekleidung zu der neuen Uniform dienen die gelblichen Schutztruppenstiefel.

Die Frage der Farbe der Uniform und ihres Schnittes ist, abgesehen von der Kriegsbrauchbarkeit beider, keineswegs so unwichtig, wie sie auf den ersten Blick erscheinen kann, denn es ist von gewissem, nicht zu unterschätzendem Wert, dass sich der Soldat, wie das seit jeher üblich ist und erkannt wurde, durch eine kleidsame Uniform äusserlich ausgezeichnet fühlt, und auch durch seine Uniform bei der jungen Mannschaft des Landes Eindruck macht. Auf den durch eine kleidsame Uniform vervollständigten „Schmuck der Waffen“ darf keineswegs verzichtet werden, und es erscheint daher das Beibehalten einer besonderen Uniform für Parade

und sonstige Repräsentationszwecke wie den Wachtdienst, Festlichkeiten, Leichenbegängnisse, Kirchgang, Urlaub, Ausgeh- und Ordonnanzanzug geboten.

Da alle an dem Feldzug in China beteiligten Mächte ihre dortigen Truppen in einer besonderen Felduniform auftreten liessen, obgleich der Operationsschauplatz nicht in der tropischen, sondern in der gemässigten Zone liegt und überwiegend ebenes Ackerland ist, so geht daraus hervor, dass das Bedürfnis einer praktischen Feldzugs-Uniform in den betreffenden Armeen erkannt ist, ohne dass jedoch deshalb auf eine, dem Schmuck des Soldaten Rechnung tragende Friedensuniform von ihnen verzichtet würde.

Die englische Armee ist in dieser Hinsicht mit dem Beispiel vorangegangen, indem sie schon für den Feldzug gegen Arabi Pascha in Egypten und später im Sudan eine besondere, dem Kriegsschauplatz entsprechende sandfarbene und für den Südafrikakrieg die khakifarbane Felduniform annahm. Höchst wahrscheinlich würde die englische Armee durch das Feuer der Buren noch viel grössere Verluste gehabt haben, wenn letzteres nicht der Fall gewesen wäre.

Bei der Wahl der Uniformfarbe muss möglichst geringe Sichtbarkeit im Gelände die erste Bedingung sein, und muss es daher überraschen, dass Russen und Japaner bei dem Feldzuge in Peteschili in weissen Drilichanzügen auftraten. Vielleicht geschah dies jedoch mit Rücksicht auf die selbst in Nordchina sehr heissen Sommermonate zu Beginn des Feldzuges, sowie auf die Waschbarkeit dieser Uniformen, und dieselben wurden für den Winter wohl durch Tuchanzüge ersetzt oder durch warmes Unterzeug ergänzt. Die Uniformfarbe aber muss so gewählt sein, dass sie möglichst für alle wahrscheinlichen Kriegsschauplätze passt; denn keine grosse Armee kann sich für ihre Millionen von Mannschaften, abgesehen von der Unmöglichkeit der rechtzeitigen Beschaffung, eine besondere Uniform für jeden, besondere Gelände-Eigentümlichkeiten aufweisenden Kriegsschauplatz, aus Rücksicht auf die ungeheuren Kosten, leisten.

Wenn eine komplette Kriegsgarnitur mit dem nötigen Reservevorrat einer leicht zu verpassenden, für Marsch und Schiessen bequemen, möglichst wenig sichtbar gefärbten Feldzugsuniform in den Kammerbeständen der Truppen liegt, so dürfte dies mit Rücksicht auf den erforderlich werdenden Ersatz für die voraussichtliche Dauer eines heutigen Feldzuges auf dem Kontinent genügen.

Allmählich aber würde diese Garnitur unter beständiger Kompletterhaltung durch Ergänzung für Schiess-, Marsch-, Felddienst- und Manöverzwecke in den Gebrauch der Truppen zu nehmen

sein, damit sie für ihre notwendige Auffrischung angemessen verwertet und die Truppen mit ihr vertraut würden. Infolge dessen aber würden die bisherigen Uniformen der Truppen bis auf den erforderlichen, intakt zu haltenden Bestand für die erwähnten Repräsentationszwecke allmählich aufgebraucht werden und zum Teil aus den Kammerbeständen ausscheiden.

Was die Uniform der Offiziere betrifft, so würde dieselbe analog wie die der Mannschaften zu modifizieren sein. Der Überrock, das kleid-samste und zugleich in gewisser Hinsicht praktischste Uniformsstück des deutschen Offiziers, dürfte jedoch in absehbarer Zeit kaum abgeschafft werden, wenn auch vielleicht an seine Stelle für den kleinen Dienst ein litewkenartiger Waffenrock nach österreichischem Schnitt von grauem Tuch treten könnte, während der bisherige blaue Waffenrock nur für Parade-, Gesellschafts- und sonstige Repräsentationszwecke dienen würde. Jedenfalls dürfte der Überrock, da er der empfindlichen farbigen Aufschläge entbehrt und das Knie des Reiters bedeckt, der Kavallerie, Artillerie und dem Train erhalten bleiben.

Wenig wahrscheinlich ist, dass für die ganze Armee künftig die hellgelben, naturfarbigen Stiefel, wie sie bisher die Jäger zu Pferde tragen, eingeführt werden sollen. Man stelle sich eine Truppe vor, die mit hellgelben Stiefeln durch ein Kohlenrevier marschiert und dabei nass geworden ist. Wie soll sie die Stiefel wieder rein bekommen? Da ist es doch besser, sie behält die durch Wachse geschwärzten und durch Schmieren in geschmeidigem Zustand erhaltenen Stiefel, da sich gelber Schuhcreme nicht überall im Felde findet.

Was die Kosten einer besonderen Feldzugsuniform betrifft, so dürften dieselben, wenn sie an Stelle der bisherigen ersten, der Kriegsgarnitur, und in den erwähnten Gebrauch der Truppen tritt, nicht besonders hoch sein, ja sich vielleicht mit denselben Mitteln wie bisher herstellen lassen, da breite bunte Besätze und Metallknöpfe bei ihr fortfallen würden.

## Eidgenossenschaft.

— **Ernennungen.** Es werden ernannt: Zum Kommandanten der Infanterie-Brigade XX, unter gleichzeitiger Beförderung zum Obersten der Infanterie: Schiessle, Paul, Schießinstruktor der Infanterie, in Wallenstadt. Zum Kommandanten des Schützenbataillons Nr. 2: Major Bitterlin, Louis, Instruktor I. Kl. der Infanterie, in Chur. Zum Kommandanten des Schützenbataillons Nr. 9, Landwehr, I. Aufgebot: Major Quinclet, James, Instruktor I. Kl. der Infanterie, in Bern. Zum Kommandanten des Schützenbataillons Nr. 10, Landwehr, I. Aufgebot: Major Grimm, Hermann, Instruktor I. Kl. der Infanterie, in Thun. Zum Kommandanten der II. Ab-

teilung des Artillerie-Reg. 11: Major Thomann, Julius, in Oberhofen (Thurgau). Zum Kommandanten der Infanterie-Brigade VIII, unter gleichzeitiger Beförderung zum Obersten der Infanterie: von Reding, Rudolf, in Schwyz. Zum Kommandanten der halben Positionsartillerie-Abteilung II (St. Maurice): Major Revillod, Charles, in Genf. Zum Kommandanten der Festungsartillerie-Abteilung Nr. III: Major Etienne, Heinrich, in Bern. Zum Landsturmkommandanten des IV. Territorialkreises: Oberstleutnant Herzog, Adolf, in Aesch. Zum Kommandanten des Korpsverpflegungstrains IV: Major Leuthold, Jakob, in Zürich.

— **Wahlen.** Zum Instruktor I. Kl. der Sanitätstruppen: Major Dasen, Fritz, II. Adjunkt des Oberfeldarztes, in Bern. Zum II. Adjunkt des Oberfeldarztes: Sanitätsoberleutnant Dr. Henne, Carl, Arzt, in Bern. Zum Sekretär des Oberinstructors der Artillerie: Major Vonviller, Th., Instruktor II. Kl. der Artillerie, in Frauenfeld.

— **Beförderung.** Zum Major der Verwaltungstruppen: Steiner, Albert, Kreiskommandant, in Biel.

— **Entlassung.** Oberstleutnant Kindler, in Zürich, wird, unter Verdankung der geleisteten Dienste, die Entlassung von der Stelle eines Instruktors I. Kl. der Infanterie gewährt.

— **Ausrüstung des Armee- und Linientrains mit dem Einzel-Kochgeschirr aus Stahlblech.** (Bundesratsbeschluss vom 25. März 1901.)

In teilweiser Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 17. Januar 1899 wird beschlossen, den Armee- und Linientrain anlässlich des nächsten Dienstes mit dem Einzel-Kochgeschirr aus Stahlblech auszurüsten und den Rekruten des Trains von diesem Jahre an anstatt der Gamelle dieses Einzel-Kochgeschirr zu verabfolgen.

— **Vermeldung von Kulturschaden bei Truppenübungen.** (An die Waffen- und Abteilungschefs zu Händen der Schul- und Kurskommandanten und an die Armeekorpskommandanten, Divisionskommandanten und Feldkommissäre, vom 13. April 1901.)

Anlässlich der Behandlung des Berichtes des Bundesrates über das Postulat betreffend die Herabsetzung der Einheitspreise der Militärschulen und Kurse vom 27. November 1900 in der letzten Sitzung der eidgen. Räte haben die Kommissionen beider Räte, die mit der Vorprüfung des Berichtes betraut waren, die Anregung zu Protokoll gegeben, es möchte die Verursachung von Kulturschaden möglichst vermieden und entstandener Schaden unparteiisch und nicht allzu nachgiebig geschätzt werden.

Wir haben schon wiederholt Weisungen erlassen, die darauf abzielen, möglichste Schonung der Kulturen zu bewirken, immerhin ohne Beeinträchtigung des Übungszweckes. Wir verweisen diesfalls auf unsere Kreisschreiben vom 18. Mai 1892 (Mil.-Ver.-Blatt pag. 53), vom 13. Mai 1894 (Mil.-Ver.-Blatt pag. 69) und vom 10. Dezember 1896 (Mil.-Ver.-Blatt pag. 156/157) und ersuchen Sie, die betreffenden Weisungen den Schul- und Kurskommandanten in Erinnerung zu bringen und deren Befolgung zu überwachen.

In denjenigen Fällen, in welchen die Verursachung von Kulturschaden unvermeidlich war, ist darauf zu halten, dass bei der Schätzung des Schadens überall der gleiche Maßstab angewendet und auf die Interessen des Bundes im Sinne der eingangs erwähnten Anregung Bedacht genommen wird.

— **Bestreitung der Kosten für Extraverpflegung der Truppen aus der Ordinäreinlage des Bundes.** (Kreisschreiben des Militärdepartements an die Waffen- und Abteilungschefs und an die Armeekorps- und Divisionskommandanten, vom 13. April 1901.)